



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur (AWWK)  
Herrn Abgeordneten  
Manfred Geis, MdL  
Kaiser-Friedrich-Straße 3  
55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz

14.10.2014 13:49  
Tgb.-Nr. ....

DER STAATSSSEKRETÄR

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-54 60  
walter.schumacher@mbwwk.rlp.de  
www.mbwwk.rlp.de

*Handwritten signatures and date:*  
14.10.2014  
13. Okt. 2014

Mein Aktenzeichen  
9812-Tgb.-Nr.143/14  
Bitte immer angeben

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Neugebauer  
anton.neugebauer@mbwwk.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2950  
06131 16-17 2950

## Bibliotheksgesetz

hier: Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Geschäftsführer des Landesverbandes Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels hat mir eine Stellungnahme zum Entwurf des Bibliotheksgesetzes zugeschickt, die ich Ihnen zusammen mit meinem Antwortschreiben weiterleite.

Schöne Grüße

Walter Schumacher



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

DER STAATSSSEKRETÄR

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-54 60  
walter.schumacher@mbwwk.rlp.de  
www.mbwwk.rlp.de

Börsenverein des  
Deutschen Buchhandels  
Landesverband  
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.  
Herr Geschäftsführer  
Klaus Feld  
Frankfurter Straße 1  
65189 Wiesbaden

Mein Aktenzeichen  
9812-Tgb.-Nr.143/14  
Bitte immer angeben

Ihr Schreiben vom  
30. September 2014

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Neugebauer  
anton.neugebauer@mbwwk.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2950  
06131 16-17 2950

13. Okt. 2014

## Bibliotheksgesetz

Sehr geehrter Herr Feld,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben und die Stellungnahme des Landesverbandes des Börsenvereins zu dem Entwurf für ein rheinland-pfälzisches Bibliotheksgesetz. Die Gesetzesinitiative geht, wie Sie wissen, vom Landtag bzw. den beiden Regierungsfractionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus. Insoweit würde es mich wundern, wenn Sie Ihr Schreiben nur an mich und nicht an die Vorsitzenden der Fraktionen oder den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gerichtet haben sollten. Die Auswahl der Institutionen bzw. Personen, die zur Anhörung eingeladen wurden, oblag den Fraktionen.

Lassen Sie mich dennoch kurz auf Ihre Kritikpunkte, die hauptsächlich die Ausweitung des Pflichtexemplarrechts auf unkörperliche Medien betreffen, eingehen. Das Pflichtexemplarrecht hat bekanntlich eine sehr lange Tradition, ist älter als der Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) und beispielsweise auch der Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Dass dieses Recht auf die neuen Publikationsformen angewendet werden muss, wird von Ihnen nicht bestritten. Die von Ihnen angesprochene enge Zusammenarbeit auf diesem Feld zwischen der Deutschen Nationalbibliothek und den Regionalbibliotheken ist aber keineswegs schon etabliert. So konnte das erste angedachte Modellprojekt einer Kooperation zwischen DNB und Regionalbibliothek im Bereich der sogenannten E-Paper erst kürzlich anlaufen, nachdem



der Börsenverein im letzten Jahr grundsätzlich seine Zustimmung erteilt hatte. Natürlich haben die Pflichtexemplarbibliotheken, auch das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz, ein großes Interesse an dieser Kooperation. Derzeit arbeitet die DNB noch an einer Machbarkeitsstudie, die 2015 vorliegen und dann die konkreten Bedingungen für eine Kooperation benennen wird. Die Sammelrichtlinie der DNB macht eine Ergänzung ihrer Sammeltätigkeit durch die der Regionalbibliotheken notwendig, da die DNB an den Publikationen vieler Produzenten erklärtermaßen kein Interesse hat und diese nicht sammelt (z. B. sogenannte Graue Literatur).

Hinsichtlich der Nutzung von elektronischen Pflichtexemplaren in den Räumen des Landesbibliothekszentrums weise ich darauf hin, dass die Formulierungen im rheinland-pfälzischen Entwurf denen in Hessen und Nordrhein-Westfalen entsprechen. Sie sind juristisch geprüft und abgesichert. Ein Sammeln ohne Nutzungsrecht ist sinnlos. Sie sprechen von „Archivierungspflicht“, so als würden Archive lediglich aufbewahren und nicht die Archivalien zur Nutzung zur Verfügung stellen. Ein Blick in das Landesarchivgesetz macht deutlich, dass dem nicht so ist.

Auch die Frage der Regelungskompetenz ist für uns klar. Die grundsätzliche Gesetzgebungskompetenz liegt nach dem Grundgesetz bei den Ländern, es sei denn, der Bund wurde im Grundgesetz die Regelungskompetenz ausdrücklich zugewiesen. Das Urheberrecht ist zwar grundsätzlich nach Art. 73 des Grundgesetzes Bundessache, aber die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen sind grundgesetzkonform. Bei einer Ablieferung einer Publikation erfolgt ohnehin kein Eingriff in das Urheberrecht, da bei der Ablieferung das Nutzungsrecht automatisch eingeräumt wird.

Ich habe Ihren Brief und dieses Antwortschreiben dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Herrn Abgeordneten Manfred Geis, weitergeleitet, damit Ihre Stellungnahme in den weiteren Gang der Gesetzgebung einfließen kann.

Schöne Grüße

..//.. ..//..

Walter Schumacher



Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Frankfurter Str. 1 | 65189 Wiesbaden

Börsenverein des Deutschen Buchhandels

Landesverband  
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e. V.

Frankfurter Str. 1  
65189 Wiesbaden

Telefon: +49 611 1 66 60-0  
Fax: +49 611 1 66 60-59  
briefe@boersenverein-hrs.de  
www.boersenverein-hessen.de

Neu  
Herrn Staatssekretär  
Walter Schumacher  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
Weiterbildung und Kultur  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
Weiterbildung u. Kultur  
Staatssekretär  
Eing. 01. Okt. 2014  
Tab. Nr.  
Rheinland-Pfalz  
MRWWK

Eing. 02. Okt. 2014  
981

elit

885

143/14

Walz

BT. 8

Wiesbaden, 30. September 2014

Bitte mehr Antwort und  
Grüße an Koalitionsfraktion und  
Vors. des Kulturausschusses schnell weiterleiten

**Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Neuregelung des Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrter Herr Schumacher,

auf Initiative der SPD-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag wurde der Entwurf eines neuen Bibliotheksgesetzes für das Land vorgelegt. Dazu hat bereits am 16. September 2014 eine Experten-Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur stattgefunden.

Von den geplanten Änderungen des Gesetzes sind insbesondere die Verlage in Rheinland-Pfalz mit ihrer Buchproduktion betroffen. Mit Unverständnis mussten wir feststellen, dass zu der Anhörung am 16. September 2014 der Börsenverein des Deutschen Buchhandels als Vertreter der Branche nicht eingeladen war. So wurde eine Gelegenheit vertan, auf die groben rechtlichen Mängel des Gesetzentwurfs hinzuweisen. Diese hätten bereits in der Beratung des Ausschusses berücksichtigt werden können.

Als Anlage überreiche ich Ihnen die Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zu dem Gesetzentwurf. Ich bitte Sie, unsere Hinweise zum Gesetz bei den Beratungen in Ihrem Hause zu berücksichtigen. Für Ihre Mühe bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Feld  
Geschäftsführer

X 2020 erst jetzt ?!



# Stellungnahme zum Entwurf eines Rheinland-Pfälzischen Landesgesetzes zur Neuregelung des Bibliothekswesens

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. ist der Spitzenverband der deutschen Buchbranche. Der Verband vertritt die Interessen von rund 5500 Verlagen und Buchhandlungen in Deutschland. Teil des Gesamtvereins des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ist der Landesverband Rheinland-Pfalz, der u.a. die Interessen einer Vielzahl von Verlagen in Rheinland-Pfalz vertritt. Der Börsenverein repräsentiert damit einen Wirtschaftszweig, der von der geplanten Neuregelung des Bibliothekswesens im Land Rheinland-Pfalz durchaus betroffen ist und möchte sich deshalb an dieser Stelle einbringen.

## Betreffend Art. 1 – Landesbibliotheksgesetz (LBibG)

### Sammlung und Bewahrung des elektronischen kulturellen Erbes

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels unterstützt nach wie vor den Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) sowie der Pflichtexemplarbibliotheken der Länder als wichtige Voraussetzung für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verband begrüßt auch grundsätzlich die Ausweitung des Sammelauftrags dieser Gedächtnisorganisationen auf elektronische Publikationen. Seit einigen Jahren gibt es eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen DNB, Börsenverein und Regionalbibliotheken u.a. zu Fragen der elektronischen Pflichtablieferung.

Durch Einführung des Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) wurde die Ablieferungspflicht der Verlage gegenüber der DNB auf elektronische Publikationen ausgedehnt. Damit ist die Ablieferung elektronischer Verlagsprodukte bei der DNB gesichert und klar geregelt.

### Änderungsbedarf beim Rheinland-Pfälzischen Gesetzentwurf

Der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes sieht nun in Art. 1, § 3 eine Ausweitung auch der landesrechtlichen Ablieferungspflicht vor. Pflichtstücke wären demnach zusätzlich beim Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz anzubieten bzw. abzugeben.



## **Ablieferung elektronischer Verlagsprodukte in Regionalbibliotheken nicht sinnvoll**

Bei elektronischen Verlagserzeugnissen ist eine Ablieferung in den Pflichtexemplarbibliotheken der Länder zusätzlich zur Ablieferung bei der DNB nicht erforderlich. Sie wäre zudem mit erheblichem Aufwand für die Verlage verbunden, weshalb eine entsprechende Ablieferungspflicht nicht zumutbar wäre.

Zwischen DNB und den Pflichtexemplarbibliotheken der Länder besteht eine intensive Zusammenarbeit im Hinblick auf die Sammlung und Archivierung elektronischer Publikationen. In diesem Rahmen wurden auch bereits die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den wechselseitigen Austausch von Metadaten und Archivobjekten geschaffen. Zu den Vorteilen digitaler Verlagsprodukte gehört, dass sie sich innerhalb einer solchen technischen Infrastruktur problemlos weitergeben lassen. Die entsprechenden Verfahren und Infrastrukturen wurden durch die DNB bereits ausführlich getestet. Zwischen der DNB und einigen Regionalbibliotheken existiert bereits eine funktionierende Kooperation. Ein arbeitsteiliges kooperatives Archivierungsnetzwerk ist in Planung, durch das die umfassende Sammlung von Netzpublikationen gewährleistet und unnötige parallele Transferwege zwischen Produzenten und Archivbibliotheken vermieden werden können. Dies vermeidet nicht zuletzt innerhalb des Systems der Bibliotheken unnötige Doppelarbeit. Aus diesem Grund ist eine zusätzliche Ablieferungspflicht der Verlage in den Regionalbibliotheken überflüssig.

Die elektronische Ablieferung ist auch keineswegs mit geringem Aufwand möglich. Vielmehr erfordert die Bereitstellung und Ablieferung elektronischer Pflichtexemplare auf Seiten der Verlage einen erheblichen personellen und technischen Aufwand. Im Hinblick darauf, dass die Regionalbibliotheken mit der DNB bereits den Austausch und die gemeinsame Archivierung elektronischer Archivstücke ermöglichen können, erscheint es nicht gerechtfertigt, den Verlagen diese Bürde aufzuerlegen.

Der Börsenverein arbeitet intensiv mit DNB und Regionalbibliotheken zusammen, um die Rahmenbedingungen einer einmaligen Ablieferung bei der DNB zur Erfüllung der Ablieferungspflicht der Verlage zu vereinbaren. Eine Regelung, wie sie im aktuellen Rheinland-Pfälzischen Gesetzentwurf vorgesehen ist, passt deshalb nicht zur aktuellen Situation, in der bereits eine intensive Kooperation der Pflichtexemplarbibliotheken stattfindet.

## **Nutzung von Pflichtexemplaren in körperlicher und unkörperlicher Form**

Ein weiterer wesentlicher Punkt aus Sicht der rheinland-pfälzischen Verlage ist die Nutzung von Pflichtexemplaren in den Räumen der Bibliothek. Zunächst dienen Pflichtexemplare der Sicherung und Archivierung des kulturellen Erbes. Im Hinblick auf die Bestandserhaltung stellt sich bei der Bereitstellung physischer Pflichtexemplare zur Benutzung aus Sicht des Börsenvereins die Frage nach deren Vereinbarkeit mit dem Archivierungsauftrag der Pflichtexemplarbibliotheken sowie mit den Interessen der rheinland-pfälzischen Verlage. Im Hinblick darauf fehlt eine ausgewogene und interessengerechte Regelung im Entwurf zur Neuregelung des rheinland-pfälzischen Bibliothekswesens. Es leuchtet nicht ein, wie es sich mit dem Archivierungsauftrag vereinbaren lässt, wenn pflichtabgelieferte Bücher im Präsenzbestand von Universitätsbibliotheken eine intensive Nutzung erfahren und zugleich die Anschaffung eines solchen Titels zu Gebrauchszwecken beim Verlag bzw. im Buchhandel unterbleibt. Andere Bundesländer haben hier ausgewogenere Praktiken entwickelt. So werden



bspw. in Baden-Württemberg teilweise zwei Exemplare an die Pflichtexemplarbibliothek abgeliefert, von denen eines dem Verlag zum halben Ladenpreis vergütet wird. Dies ermöglicht zugleich eine intensive Präsenznutzung der lokalen Verlagsproduktion, eine faire Entschädigung der landesansässigen Verlage und die Sicherung eines Exemplars zur Archivierung, das dem Zugriff im Präsenzbestand entzogen ist. Es wäre wünschenswert, wenn auch in Rheinland-Pfalz derartigen Vorbildern nachgeeifert und die Pflichtablieferung nicht als Mittel der Kostensenkung von Bibliotheken missbraucht würde.

Was die Nutzung elektronischer Pflichtexemplare angeht, begrüßt der Börsenverein zunächst die für § 3 Abs. 8, Satz 2 des neuen rheinland-pfälzischen Bibliotheksgesetzes vorgeschlagenen Wortlaut, der ausdrücklich klarstellt, dass die Bibliothek selbstverständlich dafür Sorge zu tragen hat, dass keine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Weiterverbreitung elektronischer Werkexemplare stattfinden kann. Gleichzeitig fehlt in diesem Zusammenhang eine dringend erforderliche Regelung zur Frage, ob und mit welcher Berechtigung digitale Pflichtexemplare überhaupt ohne weiteres zur allgemeinen Benutzung in den Räumen der Bibliothek freigegeben werden können. Im Interesse eines angemessenen Ausgleichs zwischen den berechtigten Interessen der Bibliotheken und denen der rheinland-pfälzischen Verlage müsste ein angemessenes Lizenzierungsangebot des jeweiligen Verlags vielmehr stets Vorrang vor einer Zugänglichmachung elektronischer Pflichtexemplare haben.

### Fehlende Gesetzgebungskompetenz

Erhebliche Bedenken bestehen zudem hinsichtlich der für § 3 Abs. 6 und 7 LBibG vorgesehenen Regelungen. Verfassungsrechtlich stellt sich die Frage, ob der rheinland-pfälzische Gesetzgeber überhaupt die Kompetenz hat, die Art und Weise der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz zu regeln. Nach dem Grundgesetz liegt die Gesetzgebungszuständigkeit für das Urheberrecht beim Bund. Dieser ist dabei zur Beachtung der Vorgaben von EU-Richtlinien wie der Richtlinie 2001/29 zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und zur Umsetzung völkerrechtlicher Verträge zum Urheberrecht wie dem sogenannten TRIPS-Abkommen verpflichtet. Eine durch den rheinland-pfälzischen Gesetzgeber erfolgende Regelung, mit der einer Pflichtexemplarbibliothek urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse zugesprochen werden, müsste entweder mit den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes des Bundes in Einklang stehen (dann wäre sie entbehrlich) oder aus kompetenzrechtlichen Gründen ganz unterbleiben. Es bleibt dem Land Rheinland-Pfalz selbstverständlich unbenommen, über den Bundesrat Einfluss auf die Gestaltung des Urheberrechtsgesetzes zu nehmen, soweit dies die Befugnisse von Bibliotheken zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung von geschützten Werken betrifft. Allerdings ist der Börsenverein diesbezüglich inhaltlich auch der Meinung, dass digitale Pflichtexemplare nicht ohne weiteres ohne jede angemessene Vergütung des Urhebers und des Verlags zur allgemeinen Benutzung in den Räumen der Bibliothek freigegeben werden können.

Frankfurt am Main, 26.09.2014

RAin Jessica Sanger  
Stellvertretende Justiziarin